

Richtlinien zur finanziellen Förderung bei der Einrichtung von Bushaltestellen im Landkreis Augsburg

Nach Vorberatung im Arbeitskreis Regionaler Nahverkehrsplan und auf Empfehlung des Kreisausschusses vom 14.07.2014 beschließt der Kreistag am 06.10.2014 die nachfolgenden Richtlinien:

Vorbemerkung

Die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist erklärtes Ziel des Landkreises und der Partner im Augsburger Verkehrsverbund (AVV). Die Teilnahme am ÖPNV soll einer möglichst großen Bevölkerungsschicht, insbesondere auch Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, ermöglicht werden.

Deshalb sollen die Haltestellen im Landkreis Augsburg – und möglichst im gesamten AVV-verbundgebiet – entsprechende Rahmenbedingungen erfüllen, um den Benutzern insbesondere bei Schlechtwetter wirksamen Schutz während der Wartezeiten zu bieten.

Mit den nachfolgenden Richtlinien bietet der Landkreis Augsburg entsprechende finanzielle Anreize zum Bau und zur Ertüchtigung der Bushaltestellen. Der Landkreis ist nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) für die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit zuständig. Er ist damit auch berechtigt, Fördermittel für die entsprechenden Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

1. Zuständigkeit und Antragstellung

Zuständig für den Bau, die Ertüchtigung und den Unterhalt der jeweiligen Bushaltestelle ist grundsätzlich der Eigentümer, auf dessen Grundstück sich die Bushaltestelle befindet.

In der Regel ist dies die jeweilige Gemeinde, da sich der Straßengrund bei Gemeindestraßen sowie der Gehwege im innerörtlichen Bereich im Eigentum der Gemeinde befindet.

Die Gemeinde hat auch die Planungshoheit für die Festlegung und Ausgestaltung der Haltepunkte sowohl für den öffentlichen Personennahverkehr als auch für den freigestellten Schülerverkehr.

In der Regel ist die Gemeinde auch Straßenbaulastträger für die innerörtlichen Straßen und für die angrenzenden Gehwege.

Aus diesen Gründen ist antragsberechtigt grundsätzlich die jeweilige Gemeinde, ausnahmsweise der jeweilige Eigentümer in den Fällen, in denen sich die Haltestelle nicht im Eigentum der Gemeinde befindet.

2. Grundsätze für eine Förderung des Landkreises

Grundsätzlich gefördert werden zunächst die Neueinrichtung von Haltestellen bzw. der Bau einer bisher fehlenden Überdachung sowie die Schaffung der erforderlichen Barrierefreiheit als notwendige Mindeststandards für Haltestellen.

Vorrangig gefördert werden die Haltestellen für den Schülerverkehr der Landkreisschulen.

3. Qualitätsstandards für die Bushaltestelle

Folgende Qualitätsstandards sind für die Förderung vorgegeben:

3.1 Vorgaben für die Überdachung:

- Wetterschutz bzw. Überdachung möglichst mit Glasbegrenzung – aus Gründen der Sicherheit und um Sichtkontakt zwischen Fahrer und Fahrgast herzustellen.
- Die Fahrgastunterstände sollten an mind. zwei Seiten geschlossen sein
- Die Fahrgastunterstände sollten mit Sitzgelegenheit und mit ausreichend Standfläche für Rollstuhl bzw. Kinderwagen ausgestattet sein.
- Der Unterstand sollte ausreichend beleuchtet sein; dies kann auch über eine allgemeine Straßenbeleuchtung gegeben sein.

3.2 Barrierefreiheit

Nach § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes hat der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Deshalb sind bei jeder Neubaumaßnahme und bei jeder wesentlichen Änderung vorhandener Gehsteige behindertengerechte Bordsteine (vorzugsweise sog. Kasseler Hochbord) und Blindenleitstreifen vorzusehen. Die Bordsteinhöhe erfolgt in Anpassung an die Niederflurtechnik der Fahrzeuge und Blindenleitstreifen.

Auch zu den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ist ein barrierefreier Zugang zu schaffen.

3.3 Einheitliches Design und Erscheinungsbild,

insbesondere bei den Haltestellenmasten mit H-Schild und nach Möglichkeit auch bei den sonstigen Einrichtungsgegenständen der jeweiligen Haltestelle – nach Vorgaben des AVV, soweit erforderlich.

4. Zuwendungsverfahren

Folgendes Verfahren für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises ist einzuhalten:

4.1 Schriftlicher Antrag des Antragsberechtigten gem. Ziff. 1

Zuschussanträge sind spätestens bis zum 1. Oktober für Maßnahmen vorzulegen, die im darauf folgenden Jahr ausgeführt werden sollen.

4.2 Weitere Unterlagen

4.2.1 Planentwürfe mit Lageplan

Dem Antrag sind entsprechende Planentwürfe beizufügen, aus denen sich ergibt, dass die unter Ziffer 3 genannten Qualitätsstandards eingehalten werden.

4.2.2 Kostenschätzung.

4.3 Fachtechnische Prüfung

Zur Frage der Einhaltung der Qualitätsstandards, wird vom AVV und zur Frage der Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit (Ziff. 3.2) wird von der Behindertenbeauftragten jeweils eine Stellungnahme eingeholt.

4.4 Zuwendungshöhe

Die Zuwendungshöhe soll in der Regel 10 % der Gesamtkosten, maximal 2.000,00 € betragen.

4.5 Zuständigkeit

Im Rahmen der jeweils veranschlagten Haushaltsmittel wird der Kreisausschuss auf Empfehlung des Arbeitskreises Nahverkehrsplan über die Gewährung der Zuwendungen für die fristgerecht eingereichten Anträge entscheiden.

4.6 Auszahlung

4.6.1 Voraussetzungen für die Auszahlungen

Der Zuschuss wird nach Durchführung der Maßnahme ausbezahlt, sobald die Auszahlung beim Landkreis Augsburg schriftlich beantragt wird.

4.6.2 Verwendungsnachweis

Mit dem Auszahlungsantrag ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der die Gesamtaufwendungen sowie die Finanzierung darstellt.

Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber ein Verwendungsnachweis für dieselbe Maßnahme gefordert wird, genügt eine Kopie dieses Verwendungsnachweises.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Augsburg, 06.10.2014

gez.
Martin Sailer
Landrat